



Universitätsbibliothek Paderborn

**VOm tag zu Hage=||naw/ vnd wer verhinderet hab/ das ||
kein gesprech von vergleichung || der Religion/ daselbst
für||gangen ist.|| Auch auß was billicheit man den
protestierenden || der Kirchen ...**

Bucer, Martin

[Straßburg], 1540

VD16 B 8937

Der fridliche anstand Zü Franckfurt aufgericht in Aprilen Anno. M.D.XXXIX.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32829

Der fridliche anstand;

zū frankfurt aufgericht im Aprilen
Anno. M. D. XXXIX.

Von gottes gnaden / Wir Ludwig Pfalzgraffe
ubey Rhein / Herzog in Bayern / Und wir vomin
den selbigen gnaden Hottes / Joachim Margraff zu
Brandenburg / zu Steier / Pomeria der Cassubien /
Wenden / vnd in Schlesien zu Croffen Herzogs /
Burggraue zu Nurenberg von Fürst zu Rüegen / des
halilgen Röm. Reichs / Erzthruhres vnd Erz Ca
merer beide Curfürsten / Bekennet vnd thün kundt
öffentlic mit disem brieff / Als aus dem Nuerenber
gischen fridstandt der hiebevor der mindern zal Im
XXII. jat auffgerichtet worden / ain misuerstandt
fürgefallen / Und der Aller durchleuchtigest / Gross
mächtigest Fürst vnd herz / Herr Carel / Römisches
Käyser zu allen zeiten / mehrer des Reichs in German
ien zu Hispanien / baider Sicilien / Jerusalem Hun
geren / Dalmatien / Croatiens / König / Erzherzog zu
Ostreich / zu Burgudi / Brabant / Graue zu Hab
spurg / Flandern vnd Tirol / etc. Unser allergnes
digister herz / aus besondern Käy. vächterlichen mil
ten gnaden von güttem / aufffreuntlich vnd vnderthe
nig fürpitt / der Röm. König. Mai. vnsers gnedig
sten herren / von unsr jetz gemelte Curfürsten / als der
vnderhändler in gnedigster erwegung diser beschwer
lichen sorgfältigen vnd bekümberlichen läuffen / vnd
höchster zusteender noth / des halilgen Reichs Teut
scher Nation / vnd der ganzen Christenheit.

* Das

Damit ein mal der ganz nachtheilig zweispalt vnser heiligen Religion / in Christenlich einigkeyt vnd vergleichung gebracht / das sorgfertig müsschreyen zwischen den stenden des heyligen Reichs abgerhan lieb / frid / Rüe vnd einigkeyt in dem selben gepflantz dem grausamen feünd der christenheit dem Türcken beharlicher / dapferer vnd ernstlicher widerstand geslaistet / vnd also ein mal beide die gewissen / vnd auch das eicid christenlich plüt / in welchs der Tyrannisch feind lange zeit her one einich ersprießliche widstand grausamlich gewuetet errettet. Vn sunderlich damit man zu einem Christenlichen freuntlichem gesprech der Religion halber / dester füglicher kommen möge / bewilligt vnd zugelassen. Das diser tag allhieangesetzt vnd durch vns aufzimliche mittel vnd weg gehandelt wurde / auch derhalben den hochwürdigen Fürsten herren Johansen / erwöltten Erzbischöfen zu Lunde postulierten zu Costanz / vnd Bischof zu Rosschilden / seiner Kay. Ma. Oratorum generali in teutschen landen / mit volkommenem gewalt vnn die Römische Kön. Ma / die nach beschribne seiner Kön. Ma. verordnete rath vnd Commissarien geschickt. Das wir demnach durch unser fleissig vñ ernstlich vnderhandlung abgeredt beschlossen vnd verabscheidet haben / inmassen wie hernach volget.

Zum ersten / so will die Römische Kay. Ma. zu aufhebung solichs müstrewens / vnd damit man zu obgemeltem christenlichen gesprech dester füglicher kommen möge. Auch auf Kay. militigkeit / denend die der Augspurgischen Confession vnd der selbigen Religion / jcz verwande feind / ein frid vñ anstand / fünf zehn

zehn Monat lang / noch dato dis brieffe / prima
Mais nechst künftig anzefahen / geben vnd brieflich
versichern / Also das die jetzt gemelten so der Augspur
gischen Confession vñ der selbigen Religion jetzt ver
wand seindt. In mitler zeit jetzt bestimpts anstands /
von niemants der Religion halben überzogen / ver/
gwältigt bekriegt / ob einige andre beschwerliche pra/
eticken wider die selben fürgenommen werden sollen.

Zum andern so sol nichts destweniger der obgemelte
fridstandt zu Nürnberg gemacht / des gleichen das
Kaye.mandat zu Regensburg ausgangen / die zeit
des vorgeschriften jetzt gemachten anstands / in seiner
substantz bei kräfftten vñ würden onuerlegt pleibē. Vñ
wo in der selbigen zeit des anstands die vergleichung
der Religion sach (da Gott vor sey) nit veruolgte /
noch entlich beschlossen wurde. So soll doch nichts de/
ster minder der selbig Nürnbergisch fridstandt vñ ob
genant Regensburgisch mandat noch ausgang der
zeit des anstands gegen denē die der Augspurgische
Confession vnd der selbigen Religion verwant sein /
nicht aufgehept / sunder bis zu nächstem Reichstag
oder gemeiner Reichs versammlung / nach laut seins
büchstabens weren / im fall aber das in mitler zeit / ee
der anstande sich endet / ein Reichstage fürgenomen
würde / so soll das der Nürnbergisch fridstandt / vnd
Regensburgisch mandat obgenant / dadurch nit auf
gehoben / sunder bis auf den nächstuolgenden Reichs
tag ob reichs versammlung / so nach ausgang dieses an/
stands gehalten würdet / in laut desselbigē fridstands
wie vorberürt bestehn vnd pleiben / vñnd mit sampt
diesem anstande publiciert werden .

* h Es

Es sollen auch alle wider sie fürgenomme processen albie vbergebnen sachen/durch die Käy. e Maie, aus sondern gnadē/vn vmb fridens willen/im Käy Camer, vnd andern gerichten. Dergleichen deren von Minden acht/in mitler zeit gedachts anstandis vnd des weranden Lürenbergischen fridstandes/wie oben dariouon meldung beschehen ist/wurglich suspenderiert/vnd in dergleichen sachen/wider sie mit processiert werden.

Vnd ob darüber semands/von dem abgeschribnen thail/die der Augspurg: Confession/vnd der selbigen Religion jetzt verwant sein/in zeit obgemelts anstands vñ Lürenbergische fridstandes/bemelter sachen halber weither mit gerichtlichen Proceszen fürgenomen vñnd beschwert wurde. So sollen die selben Proces lauts der Clausulen Decreti Tridentis/inn der Lürenbergischen Kön. frids versicherung verleibt/ Jetzt alsdān/vnd dān als jetzt/Cassiert vñ vernichtet sein/Auch durch die Käy. Maiest. vñ an suchen vnd begeren der beschwerdeten partei sonderlich Cassiert vnd vernichtet werden.

Es soll auch wider die/so der Augspurgerisch Confession/vñ der selbigen Religion jetzt verwandt sein gemeinlich vnd sonderlich in mitler zeit gedachts anstands/vñ des wehrenden Lürenbergische fridstads/wie oben dariouon meldung beschehen ist/die Exceptio[n] iher Religion vnd glaubens halben/Das sie darumb im Rechten nit gebraucht noch zugeslassen/sonder iuen vngesehen der selben Exceptio[n]/das Recht gestattet werden. Hierentgegen sollen auch die vilgemelten/so der Augspurgischen Confession/vnd

der se
dis a
ziehe
besch
der
ansta
mani
also
spur
halb
Käy
wille
auch
geno
E
sche
wan
hen
auß
gend
geno
3
besse
freii
heyl
das
güt
wer
liger
prin
schr
der

der selbigen Religion jetzt verwandt sein/ mitler zeit
dis anstands/ der Religion halben niemants über/
sichen vergwältigen/ überkriegen oder enige andere
beschwerliche practiken wider jemandts was stands
oder wesens der were/ fürnemen/ noch auch in zeit dis
anstands der fünffzehn Monaten/ von neuem je/
mands in jr bundtnüs berüffen vnd annehmen. Soch
also das auch mitler zeit desselben anstands der Aug
spurgischen Confession vnd der selbigen Religion
halber/ niemands beschwert werde/ So wil auch die
Kay. M. auf sondern gnaden/ vnd vmb fridens
willen/ bei dem andern theyl verschaffen lassen/ das
auch in zeit dis anstands/ niemands in jre bundtnüs
genommen werde.

Es sollen auch die offtgemelten der Augspurgi/
schen Confession/ vnd der selbigen Religion jetzt ver/
wandte Ständ/ in zeit dieses anstands der fünffze/
hen Monaten die geystlichen wo die wonen/ inn oder
ausserhalb landts. Der zins/ gütten/ renth vnd li/
gende gütter so sie noch vnderhanden vnd bishier eins/
genommen haben/ nicht entsetzen noch entwöhren.

Zum dritten/ dieweil wol verhoffenlich ist/ das ein
beständiger vñ entlicher frid/ rüwe der gewissen/ lieb
freundschaft vnd rechtgeschaffens vertreten im
heiligen reich erlangt werden möge/ Es sei daß sach
das in der Religion als der rechten hauptsachen/ ein
güt Christenlich vñ entliche vergleichung gemacht
werde. So hat der vorgemelt Kay. Orator bewil/
liget das die Kay. Ma. einen tag ungewöhnlich auf
prima Augusti nechst künftig gön Nürnberg auf/
schreiben/ daselbst sollen die Ständ der Römischen

* iii. Kirchen.

Kirchen anhangig / vnd die Ständ der Augspur-
gischenn Confession / vnd der selbigen Religion ver-
wandt / beyder theyls durch sich selbs / oder ob sie wöl-
len durch irebotschaften erscheinen. Doch das diege-
sandten von beyden theylen fromme / richtige / verständ-
dig / Gotsföchtig frid: vnd chrliebend / nicht eygen
sinnig / zünckisch / hartnäckisch leüt sein / vnd auch
vrtkund bringen / von den Ständen von dench siege
schicket werden. Die selbigen Ständ oder ire bot-
schaften sollen sich der anzal der personen geleerter
Theologen / vnd verständiger layen yetzgemelter con-
dition vnd eygenschafft eynes grossen vnd kleynen
außschutzes vergleichen / vnd vereynigen vnd der
zwispalt des glaubens / durch die selbigen erstlichē im
grossen / vnd nachmals im kleynen außschutz fürges-
tragen / daruon christlich / fridlich / vnd gütlich gere-
det / vnd auff ein christenlich löbliche vereynigung
gehändelt / vnd nachmals die handlung / allen er-
scheinenden Ständen vnd botschaften angezei-
get werden.

Vnd wie wol wir die obgemelten Churfürsten /
als vnderhändler der sachen zu güt / für uns selber
die ding dahin gezogen / das zu der Röm. Kay. Mai.
willen vnd gefallen stehn soll / der Päpstlichen heilige
keyt zu iuerkündigen / ob sie wölle / den selbigen tag bes-
uchen lassen. So haben doch die von der Augspur-
gischen Confession / vnd der selbigen Religion ver-
wandte / auf vsachen / das sie den Pabst nit für das
haupt der Christlichen Religion halten noch erkenn-
nen / vnd des halben ier vorgethaner protestation
zu wider nicht gehellen noch bewiligen wollen / inne inn
diesem

dissem vertrag zu bestimmen. Achten auch für vns
noth siene Oratores bei der obgeschribnen versam-
lung / vnd vnderrede als obstehet / zu haben.

So mögen auch beyde Ray. vnd Kön. Ma-
verordnete von hohen chrlchen ansehenlichen perso-
nen bei allen vorangezeygten handlungen habē / vnd
ob sich die theyl in eynem oder mehr nicht vergleichen
könten / das darin durch die selben verordneten / zu
guter Christlicher vergleichung mit beyder teyl wiss-
sen vnd willen möge gehandelt werden.

Vnd was also eynträchtiglich mit gütrem willen
von den Ständē beyder theyl / oder sren botschafften
oder durch mittel der verordneten von Rö. Ray. vñ
Kön. Ma. mit sre aller gütrem willen / beyder theyl
Ständ oder botschafften bewilligt vnd beschlossen
wirt / das soll an die abwesendē Ständ gebacht / vñ
deren meynung darin gehört / vnd so sie das selbig
auch also bewilligt / durch der Ray. Mr. Oratores /
wie er sicherbotten hat / inn krafft seines habenden ge-
wates / inn namen Röm. Ray. Mr. ratificiert wer-
den. Oder aber die Ständ von beyden theylen / mös-
gen / ob sie wöllen / die Römischt Ray. Mr. vnder-
theiliglich ersuchen. Solliche verleihung / durch mit-
tel cynes reichs rags / oder inn andere gepürliche wege
hierzu dienstlich vnd nothdürftig zu ratificieren zu
publicieren vnd darob zu halten.

Auch soll yedes theyl sein kriegs bewerbung ab-
stellen / vnd wo yemands argkwörig gemacht / soll
darumb beschickt / beschrieben / vnd nothdürftiglich
gehört werden. Vnd sich darüber yeder one sollich
grundlich warhaftige verkündigung sollicher be-
werbung

werbung enthalten / doch nothdürftiger billicher ge-
genwohr vnnergriffenlich .

Ausser disser vnd sonst inn anderen sachen / sollen
sich Keyser / König / Churfürsten / Fürsten / vnd
andere Stände des reichs / vnd ein jeder in prophetan
händelen an dem Kay , landfriden / gleichs vñ rechts
seitigen lassen .

Auß dissem anstand / sollen auch geschlossen sein
alle widertäuffer vnd andere vnochristliche seg-
cten vnd rotten / so der Augspurischen Confession
vnd der selbigen Religion verwandten / mit gemis-
leeren / oder vnder der Römischen Kirche mit weren /
dieselbigen sollen auch von keynem theyl geduldet
werden .

So sollen vnd wöllen auch die Stände der Aug-
spurgischen Confession vnd derselbigen Religion
verwandt / zu der Türcken hilf gehörig / sich mit da-
selbigē / neben den andern Ständen gewaast machen .
Vnd die sechs Churfürsten auch die fürnembsten
Fürsten vnd Stände des reichs / in nammen Röm .
Kay . Ma . beschrieben vnd vernügt werden . Je
vollmächtige bot schafften vnd räthe / auf nächst
künftigen sonntag Exaudi zu Wormbs einzukommen
verordnen / darzu die der Augspurgischen Confession
vnd derselbigen Religion verwandt / ire bot schaf-
ten auch verordnen vnd schicken sollen / der eillenden
Türcken hilf wegen / wie die hieuor auf dem Reichs-
tag zu Regensburg angeschlagen vnd geleystet wor-
den ist / zuleysten gerathschlagt vnd beschlossen wer-
den . Vnd was also durch die Churfürsten Fürsten /
vnd gemeyne Ständ durch den mchreentheyl in

dem für

dem für not vnd güt angsehen vñ beschlossen wüdt/
dem soll durch die der Augspurgischen Confession
vnd der selbigen Religion verwandt/neben vnd mit
anderen ständen des Reichs gelebt werden/vnnd soll
hiermit allen Stenden so der Augspurgischen Con-
fession vnd derselben Religion verwandt/ vnnd hie
personlich in diser handlung gewesen/ obgemelct
massen/ sollichen tag zubesuchen oder zubeschicken/
angekündigt sein.

Vnd wa dann zuzeyt dieses anstands der Tyrannisch
seynd der Türk/ anziehen würdt oder wölte/ das
dann die der Augspurgischen Confession vnd dersel-
bigen Religion verwandt/ die obgemelten beschlos-
sen hilff/jres teyls/ neben vnd mit dem mehrenteyl
der andern Stend des Reichs/ zu jrer aller gepür
helfen vnd leysten sollen.

Vnnd wie wol diser abschid durch vns vilgemelte
Churfürsten als vndhändlere/zwischen Ray. Ma-
dratorm/vn der Kön. Ma. Commissarien/ auch des-
nen so der Augspurgischen Confession vnd derselben
Religion jetzt verwandt sein/ bis an die zwey pun-
cten/ als nämlich für den einen/ Da der Augspur-
ger Confession vnd derselben Religion verwandte/
den Artickel der ort im andern Artickel der Tottel
cyngeliebt/ das der Nürnbergisch Fridstand/vnnd
Regenspurgisch Mandat/nach aufgang disz an-
stands/ gegen denen so der Augspurgischen Confes-
sion vñ der selbigen Religion jetzt verwandt sein/
bis zu nächstem Reichstag oder gemeyner Reichs-
versammlung nach laut seins büchstabens wärē. Als
solc der selbig den Nürnbergischen fridstand/vñ ob-

* * gemelct

gemelt Rayserlich Mandateinziehen vnd ver-
gern/nicht eingeen/sunder den vnuerrückt imme-
nem Büchstaben haben/vnd doch der Ray. Orato-
r und die Rön. Comissarien auf beweglichen vsa-
chen/denselben nit außlassen wollen. Und für den an-
dern/die pündtnuß vnd gegenpündtnuß berürend
endlich abgeredt/beschlossen/angenommen/vnn
zuhalten bewilligt. So hat doch der Ray. Orato-
r auf sondern beweglichen vsachen/die Rön. Ray.
May. dahin/das jr May. mit erweiterung der ge-
genpündtnuß/anderst dann wie hernach folgt/fi-
steen/soder die erweiterung derselbigen abschaffen
solt nit verbinden/Auch die so der Augspurgischen
Confession vnd derselben Religion jetzt verwand-
seind/in die obgeschriebnen puncten nit haben bewil-
ligten wollen. Es würde dann zu beyder seiten mit
erweiterung beyder pündtnissen inn gleichem fall
gestanden. So haben wir die von der händler/dem
Ray. Oratori geradten/ auch ihn vermöchte/dass er
vmb fridens willen/vnd das laistung der hilf vnd
der den Türcken hierdur ch nitt verhindert/bewil-
ligt hat/das diser abschid der Rön. Ray. May. ist
geschickt werden soll/sich darüber ihres gnädigsten
willens vnd gemüts züentschließen. Und so jr Ray.
May. sich bewilligt gnädigst züuer schaffen/das die
angezogene beschwerlichen wort/des obgemelten Ar-
tikels/veränderung des Nürnbergische fridstands/
außgelassen/vnd in zeyt dieses anstands der. xv. Mo-
nat/niemandts in die Nürnbergische pündtnuß ge-
nommen werd. So soll es dann inn allen Artikeln/
Frack's bey dem obgeschribnen abschid bleiben/vnd

die

derselß von allen theylen vestiglich gehalten vnd
vollzogen werden.

Vnd zuerlangung sollicher Resolutio von Ray.
May. sollen vi. Monat die nächsten von dem ersten
tag nächstkommends Monats Mai genommen/
Dise sach durch vns die vnderhändler / der Ray.
May. mit bestem fleiß zuzeschreiben / darin der
Ray. May. Orator sich seiner förderung auch er-
boten hat / vnd inn mitler zeyt der sechs Monat
nächstkünffig der obgeschrieben abschide / diß frid-
stands in allen puncten vnd Artickeln / vnd in sun-
derheit das in den sechs Monaten / keins teyls pündt
nūß erweiteret / von allen theilen gestracks vnd er-
barlich gehalten werden.

Vnd wa aber in mitler zeyt der sechs Monath
den nächsten / angezeigte Resolution der beyder
puncten wegen / als obsteet / nit erlangt würde / So
solles nach verscheinung derselbe sechs nächstkünff-
tigen Monaten / in allem bey dem Nürnbergischen
friden laut desselbe büchstabens (wie vor diser tag-
leystung) bestehen vnd bleiben.

Vnd wir der Rhömisich Ray. vnd Kön. May.
vnser aller gnedigsten Herren Orator general / inn
Teutschlanden / vnd Comissarien / Lämlich Jō-
hanns erwölder Erzbischoff zu Lund / postulier-
ter zu Costenz / vnd Bischoff zu Rosschiltzen / vnd
Welchior von Lambergk / vñ Jacob Franckfurter /
der Rechten Doctor.

Vnd von Gottes gnaden wir Johans Friderich
Herzog zu Sachsen / des Neyligen Rhömischen
Reichs Erzmarischalc vñ Churfürst / Landgraff

zü Thüringen/ Marckgraf zu Meissen/ vñ Burg
graf zu Magdenburg. Und wir Philips Lande
graf zu Hessen/Graue zu Cogenelnbogē/ zu Diez
Siegenhaim vnnd Nidda. Und wir Burgerme
ster vnd Rath der statt Franckfurt/ innammen vn
vnserselbs/ vnd aller anderer Fürstē/Grauen/Her
ren/ Stett vnnd Stānd/ vnsrer Augspurgischen
Confession vnd derselbigē eynigngs verwandten/
Bekennen das diß hieuor geschriben gütlich abred
vnd vergleichung/ mit vns allen güttem wissen vn
willen beschehen vnd beschlossen ist. Gereden vnd
versprachen darauff/ wir der Rōm. Ray. vnd Rōn.
May. vnsrer aller Gnādigsten Herren Orator vnd
Commissarien krafft vnsrer habenden gewalt/ In
nammen Ray. vnd Rōn. May. vnsrer allergnā
digsten Herren. Und wir die jetzt gemelten Churfür
sten vnd Fürsten/Grauen/Herren/Stett vnd
Stānd der Augspurgischen Confession/ vnd derselbigē
Religion eyngungs verwandten/ so eyg
ner person allhie erschienen seind/ für vns selbs/ vnd
anstatt der abwesenden Fürsten/Grauen/Herren/
vnd Stett/ derselben botschafften vnd gesandten
innammen iher Herren vnd Obern/ Bey vns
Fürstlichen vnd gütten treüwen/ das alles wie ob
steet zu halten/ darwider nitt zethünd noch schaffen
gethon werden/ alles vngewöhnlich.

Und des zu vikundt so haben wir Ray. vnd Rōn.
May. Orator vnd Commissarien. Auch wir die bey
de Churfürsten/Pfalz vnd Brandenburg die vns
der händler. Und wir Johanns Friderich Hōrzog

zu Sachsen vnd Thürfürst/das das wir hiemitt der
Kön. May. den Titel eins Röm. Königs/nicht be-
willigt noch eingereimt haben/sunder bey den Ca-
dawischen vnd Wienischen verträgen bleiben wölk-
len. Vn wir Philips Landgraf zu Hessen/Graf zu
Lauenburg/et c. Vnnd dann wir Burgermeister
vnd Radt der statt Franckfurt/vnsere Insigil da-
ran thünd hencken. Gegeben vnd geschehen zu
franckfurt am Main/auff Samstag den .ix.
des monats Aprilis. Nach Christi vnsers lieben Her-
ren geburt Tausent fünfhundert dreissig neün jar.



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

